



Geschäftsordnung der Schulentwicklungsgruppe des Klaus-Steilmann-Berufskollegs in der Fassung vom 11.09.2024

§ 1 Aufgaben, Ziele und Legitimation

1. Die Schulentwicklungsgruppe begleitet steuernd, koordinierend, initierend und unterstützend Vorhaben der Schulentwicklung. Sie entwickelt auf der Basis der ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Daten Zielperspektiven und begleitet diese zur Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität.

Sie gestaltet diesen Prozess mit, indem sie:

- Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Kollegium und den einzelnen Schulentwicklungsprozessen bündelt,
 - Erfahrungen diskutiert, Vorschläge für das weitere Vorgehen und die Reihenfolge der Umsetzung entwickelt sowie durch Vernetzung unterstützt,
 - bei der Sicherung und Dokumentation von Schulentwicklungsprozessen begleitet,
 - Evaluationsmaßnahmen begleitet, sammelt und Best-Practice-Beispiele kommuniziert und
 - in regelmäßigen Abständen auf der Lehrer*innenkonferenz berichtet.
2. Die schulischen Gremien beraten über die Umsetzung von Projekten nach Beratung und auf Vorschlag der Schulentwicklungsgruppe. Die Lehrer*innenkonferenz entscheidet über Entwicklungsvorhaben, die für die gesamte Schulgemeinde wirksam werden sollen.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung

1. Die Mitglieder der Schulentwicklungsgruppe werden für die Dauer von drei Schuljahren in geheimer und unmittelbarer Wahl von der Lehrer*innenkonferenz gewählt. Die Wahl findet jeweils in der vorletzten Lehrer*innenkonferenz vor Ablauf der Amtsperiode statt. Die Wahl wird vorbereitet durch eine Kandidat*innenliste im Vorfeld der Lehrer*innenkonferenz.
2. Sinkt die Anzahl der Mitglieder der Schulentwicklungsgruppe durch Austritt von Mitgliedern unter sieben Personen, so kann für die nächstfolgende Lehrer*innenkonferenz eine außerordentliche Mitgliederwahl einberufen werden, um die erforderliche Mitgliederanzahl wiederherzustellen. Die bereits amtierenden Mitglieder bleiben im Amt.
3. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederwahl erfolgt durch den Vorsitz oder falls kein Vorsitz mehr existiert, durch die Stellvertretung. Sind weder der Vorsitz noch die Stellvertretung besetzt, beruft die Schulleitung eine solche Wahl ein.
4. Alle Mitglieder der Lehrer*innenkonferenz sind wahlberechtigt und können kandidieren.
5. Die/der Schulleiter*in ist Mitglied der Schulentwicklungsgruppe.



6. Die/der Schulleiter*in ist dafür verantwortlich, dass alle Beschlüsse der Schulentwicklungsgruppe den Gesetzen und Verordnungen des Landes NRW entsprechen und im Einklang mit den Beschlüssen der Lehrer*innenkonferenz stehen.
7. Neben der/dem Schulleiter*in gehören der Schulentwicklungsgruppe die von der Lehrer*innenkonferenz gewählten sieben Mitglieder an.
8. Bei der Wahl werden zugleich Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens (z. B. Ruhestand, längere Erkrankung, Rücktritt) eines ordentlichen Mitglieds der Schulentwicklungsgruppe gewählt. Dabei legt die Zahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der die Ersatzmitglieder gewählt sind.
9. Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist möglich.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

1. Der Vorsitz der Schulentwicklungsgruppe sowie die Vertretung werden zu Beginn des Schuljahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Wahlen sind offen, soweit nicht ein anwesendes Mitglied einem Antrag auf geheime Abstimmung zugestimmt.
3. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
4. Bei Bedarf bestimmt die/der Vorsitzende eine/n Moderator*in.

§ 4 Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende stimmt die Termine für die Sitzungen mit den anderen Mitgliedern ab und erstellt einen Sitzungsplan für das gesamte Schuljahr. Die Sitzungen finden grundsätzlich in einem vier- bis sechswöchigen Rhythmus statt und werden im Stundenplan geblockt. Die Sitzungstermine werden durch Aushang und Teams-Benachrichtigung bekannt gemacht.
2. Die/der Schulleiter*in oder die/der Vorsitzende kann im Bedarfsfall oder wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt, kurzfristig zu außerordentlichen Sitzungen einladen.
3. Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit einer Tagesordnung einzuladen. Für die Einberufung der Sitzungen ist die/der Vorsitzende zuständig. Ist die/der Vorsitzende verhindert, werden die Sitzungen von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt.



4. Die Tagesordnung wird durch Aushang im Lehrer*innenzimmer und Bekanntgabe per Teams veröffentlicht. Die Beschlussvorlagen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder der Schulentwicklungsgruppe zu versenden.
5. Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Schulentwicklungsgruppensitzung sind innerhalb von drei Werktagen nach Übersendung der Einladung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Über nicht rechtzeitig gestellte Vorschläge entscheiden die Mitglieder am Tag der Sitzung.
6. Über die jeweilige Sitzung der Schulentwicklungsgruppe ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Eine alphabetisch festgelegte, rollierende Reihenfolge der Protokollführerin oder des Protokollführers ist einzubehalten. Das Beschlussprotokoll ist in der darauffolgenden Sitzung von den Mitgliedern der Schulentwicklungsgruppe zu genehmigen und dem Lehrer*innenkollegium per Teams zugänglich zu machen.
7. Alle Mitglieder der Schulentwicklungsgruppe sind gleich stimmberechtigt und können Anträge stellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Schulleiter*in.
8. Die Schulentwicklungsgruppe kann nach Absprache für einen absehbaren Zeitraum Berater*innen einladen.
9. Die Sitzungen sind öffentlich. Die gewünschte Teilnahme sollte wegen organisatorisch notwendiger Vorbereitungen bis drei Tage vorher bei der/dem Vorsitzenden angezeigt werden. Die Dauer der Sitzungen soll eineinhalb Zeitstunden nicht überschreiten.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Schulentwicklungsgruppe ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Abstimmungen, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden konnten, werden in der nächsten Sitzung nachgeholt.
3. Eine Abstimmung muss von der/dem Vorsitzenden ausdrücklich eröffnet werden.
4. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Abstimmungstext, über den zu beschließen ist, vorzulesen. Der Abstimmungstext wird von der/dem Vorsitzenden formuliert, dass nur mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann, wobei ein Konsens angestrebt wird.
5. Nur persönliche Stimmabgabe ist möglich.
6. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist über den weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
7. Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein anwesendes Mitglied einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.



§ 6 Entlastungen

1. Die Mitglieder der Schulentwicklungsgruppe sind für Ihre Arbeit im Rahmen der Schulentwicklungsgruppe nach Möglichkeit zu entlasten. Über die Höhe der Entlastung entscheidet die Lehrer*innenkonferenz.

§ 7 Änderungen und Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Lehrer*innenkonferenz am 11.09.2024 in Kraft.
2. Diese Geschäftsordnung wird im Lehrer*innenzimmer ausgehängt und auf der Website der Schule veröffentlicht.
3. Die Änderung der Geschäftsordnung der Schulentwicklungsgruppe des Klaus-Steilmann-Berufskollegs bedarf eines Mehrheitsbeschlusses (einfache Mehrheit) der Lehrer*innenkonferenz.